



Sportordnung (SpO)

des

Deutschen Pétanque-Verbandes

gültigen Fassung vom 23. Oktober 2017, geändert durch
Beschluss der Landesverbände am 03.04.2023

Sportordnung (SpO)

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich.....	3
§2 Veranstaltungen und Ausschreibungen.....	3
§3 Regeln.....	4
§4 Kader.....	4
§5 Teilnahmeberechtigung und Lizenzen.....	5
§6 Veranstaltungsarten, Richtlinien und Organisation.....	6
§7 Startgeld und Gewinnausschüttung.....	9
§8 Zuwiderhandlungen.....	10
§9 Verteilung der Sportordnung.....	10
§10 Inkrafttreten.....	10

Sportordnung (SpO)

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Sportordnung regelt organisatorische und sportliche Belange der Veranstaltungen im Pétanque-Sport für den Bereich des DPV.
- (2) Des Weiteren werden tangierende Angelegenheiten festgeschrieben.

§2 Veranstaltungen und Ausschreibungen

- (1) Veranstaltungen des DPV im Sinne dieser Ordnung sind:

- ▷ Deutsche Meisterschaften,
- ▷ Deutscher Länderpokal,
- ▷ Deutsches Jugendländermasters,
- ▷ Spielbetrieb der Bundesliga.

- (2) Weitere Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind:

- ▷ Landesmeisterschaften,
- ▷ Qualifikationen zu nationalen und internationalen Turnieren,
- ▷ Spielbetrieb der Landesfachverbandsligen,
- ▷ Ranglistenturniere des DPV und seiner Mitglieder.

- (3) Die Veranstaltungen des DPV (Abs. 1, ausgenommen Bundesliga) werden vom Präsidium des DPV unter den Landesfachverbänden nach den festgelegten Kriterien der Bewerbungsrichtlinien ausgeschrieben.

Die Ausschreibung hat bis spätestens 30.04. für die Veranstaltungen des nächsten Jahres zu erfolgen. Es ist darin ein Stichtag für das Bewerbungsende festzulegen.

Unabhängig davon kann jeder potenzielle Ausrichter, aus Gründen der Planungssicherheit, jederzeit über den Landesfachverband seine Bewerbung abgeben.

Die Landesfachverbände prüfen die Ausrichter anhand der in den Richtlinien festgeschriebenen Kriterien zur Ausrichtung von „Deutschen Meisterschaften“ und dem „Deutschen Länderpokal“ und benennen dem DPV bis zu diesem Termin oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Vereine als Ausrichter.

Der DPV hat nach vorher festgeschriebenen Kriterien die Auswahl unter den Bewerbern zu treffen. Den Zuschlag an den Ausrichter erteilt der DPV möglichst ein Jahr vor der Veranstaltung oder bereits früher über den jeweils zuständigen Landesfachverband.

Sportordnung (SpO)

§3 Regeln

Für die Veranstaltungen nach § 2 gelten die Spielregeln des „Internationalen Pétanque-Verbandes“ (FIPJP) in der jeweils gültigen Fassung des DPV (Pétanque-Regeln / Regelheft des DPV).

§4 Kader

(1) Der DPV bildet folgende Leistungssportkader:

a) „A-Kader“

- ▷ Dem „A-Kader“ gehören bis zu 12 Spieler für den „Männer-Kader“ und bis zu 8 Spielerinnen für den „Frauen-Kader“ an.
- ▷ Der A-Kader umfasst die Sportlerinnen und Sportler, die aufgrund ihrer erbrachten Leistungen bei World-Games /Weltmeisterschaften /Europameisterschaften entsprechende Platzierungen erreicht haben.

b) „B-Kader“

- ▷ Dem „B-Kader“ gehören bis zu 8 Spieler für den „Männer-Kader“ und bis zu 6 Spielerinnen für den „Frauen-Kader“ an, die an die Spitzenklasse herangeführt werden sollen.
- ▷ Er umfasst Sportler, die eine deutliche Perspektive (erkennbare, nachvollziehbare Leistungsentwicklung) zum mittelfristigen Erreichen des A-Kader-Status aufweisen.

c) „C-Kader“

- ▷ Dem „C-Kader“ gehören bis zu 16 Spieler für den „Männer-Kader“ und bis zu 8 Spielerinnen für den „Frauen-Kader“ an
- ▷ Er umfasst Athleten eines Verbandes mit der höchsten mittel- bzw. langfristigen Erfolgsperspektive für den internationalen Spitzensport sowie aussichtsreiche Teilnehmer an internationalen Wettkampfhöhepunkten im Juniorenbereich.

(2) Näheres regeln die „Kaderrichtlinie für den DPV- A-, B- und C-Kader“ und das Leistungssportkonzept des DPV.

Sportordnung (SpO)

§5 Teilnahmeberechtigung und Lizenzen

- (1) Die Teilnehmer an den Veranstaltungen des DPV (§ 2 Abs. 1 und 2) müssen im Besitz einer gültigen Lizenz des DPV sein und haben diese vor Beginn jeder Veranstaltung bei der Turnierleitung abzugeben.

Bei einer offenen Veranstaltung (§ 2 Abs. 2 z.B. Ranglistenturnier) berechtigt auch eine FIPJP Lizenz eines ausländischen Verbandes zur Teilnahme.

- (2) Bei den Weltmeisterschaften müssen die Spieler, bezogen auf den jeweiligen Termin der Weltmeisterschaft, mindestens sechs Monate im Besitz einer Lizenz sein.

Anlässlich der Weltmeisterschaften darf nur ein Spieler der Mannschaft eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dieser Spieler muss zum Termin der Weltmeisterschaft mindestens fünf Jahre im Besitz einer Lizenz des DPV sein oder darf zuvor nie eine Lizenz eines anderen Verbandes besessen haben. Die betreffenden Spieler müssen berechtigt sein, Deutschland zu bereisen sowie aus- und einreisen zu dürfen.

- (3) Die Ausstellung einer Lizenz kann nur ein Verbandsangehöriger beantragen.

Jeder Spieler darf in einem Jahr nur eine Lizenz besitzen. Verbandsangehörige ohne Lizenz erhalten auf Antrag eine Lizenz, die bis Ende des laufenden Jahres gültig ist, wenn sie nicht nach den Ordnungen des DPV oder eines Landesfachverbandes entzogen ist.

Mit der Antragstellung wird erklärt, dass die Satzung sowie die Ordnungen des DPV, insbesondere die Sport- und die Rechtsordnung, mit ihren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkannt werden und dass der Antragsteller sich ihnen unterwirft. Diese Erklärung gilt auch für Verlängerungen der Lizenz.

Der Antrag (Muster = Richtlinie Lizenzantragsformular) ist über den Verein an den zuständigen Landesverband zu richten und muss enthalten:

- 1) Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Antragstellers.
- 2) Name des Vereines.
- 3) Eine Erklärung, dass der Antragsteller eine weitere Lizenz im Bereich des DPV oder der FIPJP weder besitzt noch beantragt hat, keine Lizenzsperre gegen ihn besteht und dass er die Satzung sowie die Ordnungen des DPV, insbesondere die Sport- und die Rechtsordnung, mit ihren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkennt und sich ihnen unterwirft. Die Regelwerke finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- 4) Ein Passbild nicht älter als 5 Jahre (als Anlage).

Sportordnung (SpO)

- 5) Einwilligung des Erziehungsberechtigten, falls der Antragsteller noch nicht volljährig ist.

Außerdem gilt für Lizenznehmer außerhalb der Lizenzwechselzeit (Nov., Dez.):

Der Antragsteller erklärt, im laufenden Jahr keine Lizenz des DPV besessen zu haben.

Die Verlängerungen der Lizenzen sind in Listenform (Muster 2) von dem Verein bei dem zuständigen Landesverband möglichst für alle Lizenzinhaber gleichzeitig zu beantragen.

Die Ausfertigung einer Lizenz richtet sich nach den entsprechenden Richtlinien (Lizenzmuster); wobei die Lizenz nur dann Gültigkeit besitzt, wenn sie vollständig ausgefertigt und mit einer eingeklebten aktuellen Jahresmarke versehen ist.

- (4) Bei einem Wechsel vom DPV zum Verband eines anderen Staates muss der Spieler einen entsprechenden Antrag an den DPV richten. Auf diesem Antrag ist durch den DPV die Kenntnisnahme mit den erforderlichen Vermerken durch die Unterschrift des Präsidenten oder eines Beauftragten mit dem betreffenden Verbandssiegel zu bestätigen.

Der bestätigte Antrag ist dem Spieler zuzustellen, unter Einziehung (Ungültigkeitserklärung) seiner bisherigen Lizenz.

Jeder Verbandswechsel ohne bestätigten Antrag ist nichtig. Erst diese Bestätigung berechtigt den neuen Verband, eine entsprechende Lizenz auszustellen.

- (5) Bei einem Wechsel zum DPV ist das Verfahren sinngemäß anzuwenden, wobei die Bestätigung des vorherigen Verbandes mit dem „Antrag auf Ausstellung einer Lizenz“ von dem Spieler vorzulegen sind; diese Unterlagen verbleiben nach der Bearbeitung bei dem DPV.
- (6) Verschweigt ein Spieler den Besitz oder die Beantragung einer zweiten Lizenz oder das Bestehen einer Lizenzsperre in einem Mitgliedsverband des DPV oder FIPJP, so sind Maßnahmen nach der Rechtsordnung zu veranlassen (z.B. Lizenzsperre). Das gleiche gilt bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Antragspflicht.
- (7) Kann ein Spieler am Tag eines Lizenzturniers seine Lizenz nicht vorzeigen, ist der ausrichtende Verein berechtigt eine „Ersatzlizenz“ mit Gültigkeit für zwei aufeinanderfolgende Tage (Richtlinie Tagesersatzlizenzformular) gegen eine Gebühr von 10,00 Euro auszustellen. Die Gebühr erhält der Veranstalter.

§6 Veranstaltungsarten, Richtlinien und Organisation

- (1) Veranstaltungen der Deutschen Meisterschaften:

- a) Triplette (3 gegen 3),

Sportordnung (SpO)

- b) Doublette (2 gegen 2),
- c) Doublette-Mixte (2 gegen 2),
- d) Tête-à-tête (1 gegen 1),
- e) Triplette-Frauen (3 gegen 3),
- f) Tireur (Einzel),
- g) Triplette-Ü55 (3 gegen 3),
- h) Triplette-Jugend (3 gegen 3, der Altersklassen Minimes, Cadets, Juniors und Espoirs),
- i) Tireur-Jugend (Einzel für SpielerInnen mit Jugendlizenzen),
- j) Pointeur-Jugend (Einzel für SpielerInnen mit Jugendlizenzen).

(2) Spezielle Veranstaltungen :

- a) Deutsche Pétanque Bundesliga,
- b) Deutscher Länderpokal,
- c) Deutsches Jugend-Ländermasters.

(3) Folgende Richtlinien werden vom Vizepräsident Sport und/oder vom Sportausschuss erstellt und durch das Präsidium genehmigt. Sie sind der Sportordnung als Richtlinien beizufügen:

- a) „Richtlinien Antrag auf Ausstellung einer Lizenz“ ,
- b) „Richtlinien Ausstellung einer Tagesersatzlizenz“ ,
- c) „Richtlinien für die Ausfertigung von Lizenzen“ ,
- d) „Richtlinien über die Durchführung von Deutschen Meisterschaften“ ,
- e) „Richtlinien über die Durchführung der Deutschen Meisterschaft Tireur“ ,
- f) „Richtlinien für die Deutsche Pétanque Bundesliga“ ,
- g) „Richtlinien Bestimmungen und Modus der Deutschen Pétanque Bundesliga“ ,
- h) „Richtlinien Spielplan der Deutschen Pétanque Bundesliga“ ,
- i) „Richtlinien Berechnung der Zuwendungshöhe zur Deutschen Pétanque Bundesliga“ ,

Sportordnung (SpO)

- j) „Richtlinien Qualifikation/Modus für die Deutsche Pétanque Bundesliga“,
- k) „Richtlinien über die Durchführung des Deutschen Länderpokales“,
- l) „Kaderrichtlinie für den DPV - A-, B-, und C-Kader“,

(4) Turnierleitung

Der Veranstalter benennt die Turnierleitung. Die Turnierleitung ist für die organisatorische Durchführung der Veranstaltung verantwortlich und insoweit Ansprechstelle des Ausrichters sowohl bei der Planung und Vorbereitung als auch während der Durchführung. Sie leitet das Turnier gemäß den Richtlinien der jeweiligen Veranstaltung. Die Zusammensetzung der Turnierleitung ist durch Aushang bekannt zu machen.

(5) Jury

Der Veranstalter wird durch eine Jury vertreten;

- ▷ sie besteht aus einem Vertreter des DPV als Turnierleiter und Vorsitzendem,
- ▷ dem Oberschiedsrichter,
- ▷ dem Vertreter des Ausrichters.

Die Zusammensetzung der Jury ist durch Aushang bekannt zu machen. Die Jury trifft übergeordnete Entscheidungen im Sinne der Rechtsgrundlagen des DPV und der Pétanque-Regeln; sie sind endgültig und nicht anfechtbar.

(6) Versicherung und Erste Hilfe

Der Veranstalter schließt eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab und der Ausrichter muss für eventuelle Unglücksfälle und Verletzungen die Leistung „Erste Hilfe“ sicherstellen.

(7) Verpflegung und Unterkunft

Die Sorge für Verpflegung und Unterkunft bleibt grundsätzlich den Teilnehmern überlassen. Der Ausrichter ist verpflichtet, ihnen dabei behilflich zu sein. Sanitäre Einrichtungen (Toiletten, Waschgelegenheiten) müssen vom Ausrichter zur Verfügung gestellt werden.

(8) Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit

Veranstalter und Ausrichter sorgen zur Förderung des Pétanque-Sports für ausreichende Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Vizepräsident Kommunikation des DPV wird dabei, soweit gewünscht, dem Ausrichter behilflich sein.

(9) Interne Berichterstattung

Sportordnung (SpO)

Nach Abschluss der Veranstaltungen des DPV hat die Turnierleitung einen Bericht mit folgendem Inhalt auszufertigen und an den DPV zu übersenden :

- ▷ Platzierungen,
- ▷ Erfahrungsbericht,
- ▷ Positives,
- ▷ Unregelmäßigkeiten,
- ▷ Verbesserungsvorschläge.

(10) Werbung und Sponsoring

- 1) Der DPV ist Inhaber aller Rechte aus Werbung und Sponsoring für die unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen.
- 2) Als Veranstalter bestimmt er allein, welche Werbung und welches Sponsoring für seine Veranstaltungen zugelassen werden.
- 3) Der DPV berücksichtigt, soweit möglich, hierbei die Wünsche und Interessen des Ausrichters.
- 4) Die üblicherweise auf dem vorgesehenen Spielgelände vorhandene Werbung örtlicher Werber ist insoweit ausgenommen, als sie keine pétanque-spezifische Werbung beinhaltet.
- 5) Die vom Ausrichter akquirierten Werbe- und Sponsoringeinnahmen örtlicher Unternehmer und Sponsoren verbleiben beim Ausrichter.
- 6) DPV und Ausrichter treffen vor Vergabe der Veranstaltung über die unter 1. bis 5. genannten Regelungen eine schriftliche Vereinbarung. Sie wird vom DPV aufgestellt.

- (11) Bei weiteren Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung bleiben Austragungsform und Spielmodus dem Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters überlassen.

§7 Startgeld und Gewinnausschüttung

- (1) Die Startgelder pro Sportler/ Mannschaft werden vom Veranstalter festgelegt. Sie können getrennt nach Haupt- und Nebenrunden erhoben werden. Über die Höhe der Startgelder bei Veranstaltungen des DPV entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Höhe der Startgelder ist in den Ausschreibungen anzugeben.

Sportordnung (SpO)

- (3) Für Veranstaltungen des DPV (§ 2 Abs. 1) werden die Siegpreise durch das Präsidium festgelegt.

§8 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Sportordnung werden (unbeschadet der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und des Regelheftes des DPV sowie weiterer Bestimmungen) nach der Rechtsordnung geahndet.
- (2) Als Strafmaßnahmen sind vorgesehen:
- ▷ Verwarnung,
 - ▷ Verweis,
 - ▷ Geldbußen,
 - ▷ Zeitliche oder dauernde Sperre (Lizenzsperre),
 - ▷ Zeitliche oder dauernde Amtsunwürdigkeit,
 - ▷ Veranstaltungssperre,
 - ▷ Ausschluss.

§9 Verteilung der Sportordnung

Die Sportordnung und ihre Anlagen erhalten die Landesverbände in der jeweils geltenden Fassung. Die Landesfachverbände gewährleisten die Weitergabe an die ihnen angeschlossenen Vereine. Des Weiteren sind die Sportordnung und die dazu gehörenden Anlagen auf der Internetseite des DPV stets aktuell zu veröffentlichen.

§10 Inkrafttreten

Die Sportordnung wurde mit Beschluss durch die Bundesversammlung am 16.11.1985 wirksam; sie wurde durch Beschluss am 19.11.2005 geändert und durch Beschlüsse beim Hauptausschuss bzw. Verbandstag aktualisiert am 18.03.2006, 17.03.2007, 15.03.2008, 17.02.2010, 24.01.2015, 13.05.2017, 22.10.2017 und zuletzt geändert am 03.04.2023 über einen Umlaufbeschluss der Landesverbände.